



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 4/2023**  
**vom 12. Januar 2023**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7779**  
**AUSZUG**

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 11, 88, 91 Absatz 1, 92 § 1 und § 1/1 und 319 Absatz 1 i.V.m. 1046 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 16. März 2022, dessen Ausfertigung am 23. März 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 91 Absatz 1 und 92 § 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 13 der Verfassung, insofern darin festgelegt wird, dass nur Strafsachen mit Bezug auf Verbrechen, die mit einer Zuchthausstrafe von mehr als zwanzig Jahren bestraft werden, und Berufungen gegen Urteile, die vom Polizeigericht in Strafsachen erlassen werden, einer Drei-Richter-Kammer zugewiesen werden, während die anderen Strafsachen mit Bezug auf Verbrechen und Vergehen, die mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren oder einer geringeren Strafe bestraft werden, grundsätzlich durch das Gesetz einem Einzelrichter zugewiesen werden?

2. Verstoßen die Artikel 91 Absatz 1 und 92 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen

Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 12 und 13 der Verfassung, insofern diese Artikel dahin auszulegen sind, dass das von Amts wegen erfolgte Einschreiten und die von Amts wegen erfolgte Beurteilung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (‘ von Fall zu Fall ’, siehe Artikel 92 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches) geschehen können bzw. müssen

- außerhalb jedes Einschreitens bzw. jeder Konsultierung des Einzelrichters, bei dem die Strafsache gemäß Artikel 91 des Gerichtsgesetzbuches anhängig gemacht wurde und der über ‘ volle Rechtsprechungsbefugnis ’ im Rahmen der Beurteilung der Begründetheit der Strafverfolgung verfügt,

und dieses von Amts wegen erfolgte Einschreiten und diese von Amts wegen erfolgte Beurteilung ebenfalls jedes Mal stattfinden müssen

- spätestens zum Zeitpunkt der ‘ Einleitungssitzung ’, d.h. zu einem Zeitpunkt, wo die an der Sache beteiligten Parteien noch keine Verteidigungsmittel aufgeworfen bzw. formuliert haben (oder aufwerfen bzw. formulieren können), was die eventuelle Begründetheit der eingeleiteten Strafverfolgung betrifft, gemäß und unter den Umständen im Sinne von Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches,

während die ‘ Komplexität ’ jeder einzelnen Strafsache nicht *in abstracto* beurteilt werden kann, sondern in allen Strafsachen erst zu dem Zeitpunkt deutlich wird bzw. werden kann, wo auch die faktischen und rechtlichen Umriss der Sache feststehen und die Sache als solche tatsächlich zur Verhandlung ‘ instandgesetzt ’ ist (d.h. spätestens zum Verhandlungstermin, der gemäß Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches vom Einzelrichter festgelegt wurde, und zwar im Rahmen der Ausübung der verfahrensrechtlichen Aufgabe (d.h. die administrative, nicht die gerichtliche ‘ Instandsetzung ’ einer Sache), wobei er außerdem in rechtlicher Hinsicht auch über volle Rechtsprechungsbefugnis in Strafsachen verfügt)?

3. Verstoßen die Artikel 88, 92 § 1/1 i.V.m. 1046 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 13 der Verfassung, insofern kein Rechtsmittel gegen einen Beschluss in Anwendung von Artikel 92 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches möglich ist, während Rechtsmittel gegen die Zuteilung einer Sache gemäß der Geschäftsordnung in Ausführung von Artikel 88 § 1 des Gerichtsgesetzbuches in Anwendung von Artikel 88 § 2 des Gerichtsgesetzbuches möglich sind?

4. Verstoßen die Artikel 11, 88, 92 § 1/1, 319 Absatz 1 i.V.m. 1046 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 13 der Verfassung, insofern diese Artikel es einem Korpschef ermöglichen würden, die durch Gesetz ihm erteilte Zuständigkeit, infolge eines Antrags aufgrund von Artikel 92 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches zu erkennen, einem Abteilungspräsidenten zu übertragen, während ein Beschluss über einen Zwischenstreit im Zusammenhang mit der Verteilung der Sachen im Sinne von Artikel 88 § 2 des Gerichtsgesetzbuches nur vom Korpschef erlassen werden kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.1.1. Die fraglichen Bestimmungen beziehen sich auf die Artikel 11, 88, 91 Absatz 1, 92 §§ 1 und 1/1 und 319 Absatz 1 und 1046 der Gerichtsgesetzbuches.

B.1.2. Artikel 11 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Richter können ihre Gerichtsbarkeit nicht übertragen.

Sie können jedoch Rechtshilfeersuchen an ein anderes Gericht oder einen anderen Richter und selbst an eine ausländische Gerichtsbehörde richten, um gerichtliche Untersuchungshandlungen vornehmen zu lassen ».

B.1.3. Artikel 88 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Geschäftsordnung jedes Gerichts wird durch Beschluss des Gerichtspräsidenten erstellt nach Stellungnahme, je nach Fall, des Ersten Präsidenten des Appellationshofes oder des Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes, des Generalprokurators und gegebenenfalls des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors, des Chefgreffiers des Gerichts und der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwaltskammern des Bezirks. Die Stellungnahme des Präsidenten des Arbeitsgerichts ist ebenfalls erforderlich für die in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten spezialisierten Korrektionalkammern.

In dieser Geschäftsordnung werden die Zahl der Kammern und ihre Zuständigkeiten, die Tage und Uhrzeiten ihrer Sitzungen und die Einleitung der Verfahren bestimmt. Sie enthält die Angabe der Kammern, die am Gericht Erster Instanz mit drei Richtern, mit einem Richter beziehungsweise mit einem Richter und zwei Beisitzern am Strafvollstreckungsgericht tagen. In der Geschäftsordnung wird erforderlichenfalls auch die Verteilung der Sachen unter die Untersuchungsrichter bestimmt.

Alle drei Jahre übermittelt der Präsident jedes Gerichts, dessen Sitz im Gerichtsbezirk Brüssel liegt, dem Minister der Justiz einen Bericht über die Erfordernisse des Dienstes, je nach Anzahl der Sachen, die während der letzten drei Jahre behandelt worden sind.

Die Geschäftsordnung hängt in der Kanzlei des Gerichts aus.

§ 2. Zwischenstreite in Zusammenhang mit der Verteilung der Sachen unter die Abteilungen, Sektionen, Kammern oder Richter eines selben Gerichts gemäß der Geschäftsordnung oder gemäß der Regelung zur Verteilung der Sachen werden wie folgt geregelt:

Wird ein solcher Zwischenstreit vor jedem anderen Rechtsmittel von einer der Parteien hervorgerufen oder wird er von Amts wegen bei Eröffnung der Verhandlungen hervorgerufen, legt die Abteilung, die Sektion, die Kammer oder der Richter dem Gerichtspräsidenten die Akte vor, damit dieser entscheidet, ob die Zuweisung der Sache erforderlichenfalls geändert werden muss; gleichzeitig wird die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis gesetzt. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellen, verfügen über eine Frist von acht Tagen ab der Sitzung, um einen Schriftsatz einzureichen. Die Staatsanwaltschaft kann binnen derselben Frist eine Stellungnahme abgeben..

Der Präsident befindet durch Beschluss binnen acht Tagen nach der Sitzung. Er kann die Sache unverzüglich einer Abteilung, einer Sektion, einer Kammer oder einem Richter zuweisen und ein Datum für die weitere Behandlung festlegen. Gegen diesen Beschluss kann keinerlei Rechtsmittel eingelegt werden, außer der Beschwerde, die der Generalprokurator beim Appellationshof innerhalb der Fristen und gemäß den Modalitäten, die in Artikel 642 Absatz 2 und 3 vorgesehen sind, vor dem Kassationshof einlegt. Eine Abschrift des Entscheids des Kassationshofes wird dem Gerichtspräsidenten und den Parteien vom Greffier des Gerichtshofes übermittelt.

Die Entscheidung bindet den Richter, an den die Klage verwiesen wird, wobei sein Recht, in der Sache selbst zu entscheiden, unberührt bleibt ».

B.1.4. Artikel 91 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« In Zivil- und Strafsachen werden die Anträge Kammern zugewiesen, die aus nur einem Richter bestehen, außer in den in Artikel 92 vorgesehenen Fällen ».

Artikel 92 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Strafsachen mit Bezug auf Verbrechen, die mit einer Zuchthausstrafe von mehr als zwanzig Jahren bestraft werden, und Berufungen gegen Urteile, die vom Polizeigericht in Strafsachen erlassen werden, werden einer Drei-Richter-Kammer zugewiesen.

[...]

§ 1/1. In Abweichung von Artikel 91 kann der Präsident des Gerichts Erster Instanz, wenn die Komplexität oder der Belang der Sache oder besondere und objektive Umstände es erfordern, Sachen von Fall zu Fall von Amts wegen einer Drei-Richter-Kammer zuweisen.

[...] ».

B.1.5. Artikel 319 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die aus einer oder mehreren Abteilungen bestehen, wird der Korpschef durch den Abteilungspräsidenten, Abteilungsprokurator oder Abteilungsauditor, den er bestimmt, ersetzt. Ist kein Ersatz bestimmt worden, wird er durch den Abteilungspräsidenten, Abteilungsprokurator oder Abteilungsauditor mit dem höchsten allgemeinen Dienstalder ersetzt.

In den anderen Fällen wird der Korpschef durch den Magistrat ersetzt, den er dazu bestimmt hat. Ist kein Ersatz bestimmt worden, wird er durch den Inhaber eines beigeordneten Mandats in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalder oder, in dessen Ermangelung, durch einen anderen Magistrat in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalder ersetzt ».

B.1.6. Artikel 1046 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Gegen Entscheidungen oder Ordnungsmaßnahmen, wie die Anberaumungen von Sachen, Vertagungen, Weglassungen aus der Liste und Streichungen sowie Urteile, durch die das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird, kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden ».

*Zur Hauptsache*

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.2.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der Artikel 91 Absatz 1 und 92 § 1 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern nur Strafsachen mit Bezug auf Verbrechen, die mit einer Zuchthausstrafe von mehr als zwanzig Jahren bestraft werden, und Berufungen gegen Urteile, die vom Polizeigericht in Strafsachen erlassen werden, einer Drei-Richter-Kammer zugewiesen werden, während die anderen Strafsachen mit Bezug auf Verbrechen und Vergehen, die mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren oder einer geringeren Strafe bestraft werden, grundsätzlich durch das Gesetz einem Einzelrichter zugewiesen werden.

B.2.2. In seinem Entscheid Nr. 62/2018 vom 31. Mai 2018 (ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.062) in Bezug auf die allgemeine Einführung des Einzelrichters bei den Gerichten Erster Instanz, außer bei Zuweisung an eine Kollegialkammer, geurteilt:

« B.20. Im Übrigen, was die Behauptung einer Diskriminierung zwischen den Rechtssuchenden betrifft, je nachdem, ob die Entscheidung von einem Einzelrichter oder einer Kollegialkammer getroffen wird, ist festzustellen, dass der einfache Umstand, dass über einige Rechtssuchende ein Einzelrichter und über andere in ähnlichen Sachen eine Kollegialkammer urteilt, nicht an sich zu einer Ungleichbehandlung führt, die gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Ob sich ein Spruchkörper eines Gerichts aus einem einzigen Richter oder aus mehreren zusammensetzt, ist nicht an sich für die Qualität der ergangenen Entscheidung entscheidend.

Die Zuweisung einer Sache an eine Kollegialkammer durch den Korpschef setzt zudem voraus, dass die gesetzlichen Kriterien berücksichtigt wurden, die in den angefochtenen Bestimmungen aufgeführt sind und die mit der Komplexität oder dem Belang der Sache oder den besonderen und objektiven Umständen zusammenhängen. Durch diese Kriterien sollen Kollegialkammern Sachen vorbehalten sein, die dies konkret erfordern, was im Hinblick auf die verfolgten Ziele, die Rechtsprechung zu beschleunigen und so das Recht auf eine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist einzuhalten, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist ».

B.2.3. Der Gerichtshof sieht keinen Grund in Bezug auf den in der ersten Vorabentscheidungsfrage angeführten Behandlungsunterschied anders zu entscheiden. Eine Prüfung anhand der anderen in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten nationalen und internationalen Bestimmungen führt zu keiner anderen Schlussfolgerung.

Die Artikel 91 Absatz 1 und 92 § 1 des Gerichtsgesetzbuches sind vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

#### *In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.3.1. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 91 Absatz 1 und 92 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit

Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union befragt.

B.3.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung kann abgeleitet werden, dass diese Frage auf der Annahme beruht, dass die vorerwähnten Artikel des Gerichtsgesetzbuches so auszulegen sind, dass das Einschreiten von Amts wegen und die Beurteilung von Amts wegen durch den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz außerhalb jedes Einschreitens des Einzelrichters, bei dem die Strafsache gemäß Artikel 91 des Gerichtsgesetzbuches anhängig gemacht wurde, stattfinden müssen, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Einleitungssitzung.

B.3.3. Mit seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 62/2018 hat der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 91 und 92 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 13 und 146 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wie folgt geurteilt:

« B.17.1. Mehrere Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches verleihen dem Korpschef die Befugnis, die Sachen gemäß der besonderen Geschäftsordnung des Gerichts zu verteilen, aber auch von diesen Regeln zur Verteilung der Sachen abzuweichen, wenn es die Erfordernisse des Dienstes rechtfertigen (s. Artikel 68 des Gerichtsgesetzbuches für den Präsidenten der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht; Artikel 90 des Gerichtsgesetzbuches für den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des Handelsgerichts; Artikel 109 des Gerichtsgesetzbuches für den Ersten Präsidenten des Appellationshofes); als Erfordernisse des Dienstes sind ‘ die Verteilung der Arbeitslast, die Nichtverfügbarkeit eines Richters, eine erforderliche Sachkunde, die geordnete Rechtspflege oder sonstige vergleichbare objektive Gründe ’ zu verstehen (Artikel 68 Absatz 4 und 90 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Umstand, dass dem Korpschef die Entscheidung überlassen wird, eine Sache einer Kollegialkammer zuzuweisen, steht mit der bestehenden Rolle des Korpschefs hinsichtlich der Verteilung der Sachen im Einklang.

B.17.2. Im vorliegenden Fall betrifft die Befugnis des Korpschefs nicht eine Ausnahme von den Regeln zur Verteilung der Sachen innerhalb des betreffenden Gerichts wegen der Erfordernisse des Dienstes, wie sie im Gerichtsgesetzbuch aufgeführt sind, sondern eine Ausnahme vom Grundsatz der Zuweisung einer Sache an einen Einzelrichter durch die Verweisung an eine Kollegialkammer, ‘ wenn die Komplexität oder der Belang der Sache oder besondere und objektive Umstände es erfordern ’.

Diese Maßnahme kann zwar dazu führen, dass eine Sache nicht von dem ‘ gesetzlich zuständigen ’ Richter, nämlich einem Einzelrichter, bearbeitet wird, aber sie erlaubt es

sicherzustellen, dass komplexe oder heikle Sachen oder Sachen, ‘ über die in den Medien berichtet wird ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1219/001, S. 43), von einer Kollegialkammer bearbeitet werden. Das ‘ Kompendium der bewährten Praktiken für das Zeitmanagement in Gerichtsverfahren ’ vom 8. September 2006, das von der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) des Europarats ausgearbeitet wurde und das in diesem Zusammenhang zu einem flexiblen Mechanismus der Zuteilung der Rechtsachen auffordert, enthält zu diesem Thema eine eindeutige Aussage, indem es ausführt, dass ‘ [s]elbst in den Ländern, in denen die Zuweisung der Sachen an einen Einzelrichter auf der Grundlage von Regeln, die im Voraus festgelegt wurden, erfolgen muss (Grundsatz des gesetzlichen Richters), ist es möglich eine gewisse Flexibilität einzuführen, um unerwartete Änderungen bei der Anzahl der zu behandelnden Sachen oder eine besonders hohe Arbeitsbelastung bewältigen zu können ’ (CEPEJ(2006)13, S. 23).

Mit den angefochtenen Bestimmungen wird daher ein legitimes Ziel verfolgt, nämlich, dass die Zusammensetzung des Spruchkörpers an die objektiv festgestellten besonderen Merkmale einer Sache angepasst werden soll. Die Möglichkeit der Zuweisung einer Sache an eine Kollegialkammer unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der einzelnen Sachen verstößt nicht an sich gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Vorhersehbarkeit, der in den in den Klagegründen erwähnten Bestimmungen garantiert ist.

B.17.3. Es ist nun zu prüfen, ob die dem Korpschef erteilte Befugnis, ‘ von Amts wegen ’ zu entscheiden, eine Sache einer Kollegialkammer zuzuweisen, mit ausreichenden Garantien verbunden ist, damit keine Gefahr der Willkür entsteht, wie von den klagenden Parteien vorgebracht.

Die Möglichkeit des Korpschefs, eine Sache einer Kollegialkammer zuzuweisen, darf nämlich nicht ‘ ein Mittel darstellen, um die Zusammensetzung eines Spruchkörpers im Hinblick auf die Untersuchung einer bestimmten Sache zu beeinflussen, ’ und es ist dafür zu sorgen, dass die Umstände dieser Entscheidung nicht so sind, dass bei den Rechtsunterworfenen das Gefühl hervorgerufen wird, dass die Zusammensetzung des Spruchkörpers beeinflusst wurde (vgl. mit Kass., 19. April 2007, *Pas.*, 2007, Nr. 194, Punkte 9-10 hinsichtlich der zeitweiligen Abordnung eines Richters gemäß Artikel 98 des Gerichtsgesetzbuches).

B.18.1. In Bezug auf die Kriterien, auf deren Grundlage der Korpschef entscheiden kann, eine Sache einer Kollegialkammer zuzuweisen, ist darauf hinzuweisen, dass in dem Vorentwurf für das Gesetz, der der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegt wurde, ursprünglich nur vorgesehen war, dass der Korpschef eine Sache ‘ von Amts wegen ’ einer Kollegialkammer zuweisen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1219/001, SS. 64-65).

Um der in B.13.2 zitierten Kritik der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Rechnung zu tragen, wurden daher ausdrücklich Kriterien in das Gesetz eingefügt und in der Begründung erläutert, dass diese Zuweisung an eine Kollegialkammer nur in Ausnahmefällen erfolgen kann (ebd., S. 43). Diese gesetzlichen Kriterien im Zusammenhang mit der Komplexität oder dem Belang einer Sache oder besonderen und objektiven Umständen zielen darauf ab, dass der Nutzen einer Kollegialkammer unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Sache im Einzelfall bewertet wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1219/005, S. 115).

Die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen gesetzlichen Kriterien lehnen sich außerdem unmittelbar an Artikel 90 § 1 Absatz 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat an, der es dem Kammerpräsidenten gestattet, ‘ wenn die juristische Komplexität, der Belang

der Sache oder besondere Umstände es erfordern', die Verweisung einer Sache, für die eine aus einem Mitglied bestehende Kammer zuständig wäre, an eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer anzuordnen, wenn der Antragsteller in seiner Antragschrift darum ersucht und dieses Ersuchen mit Gründen versieht, oder aber von Amts wegen.

Durch die Entscheidung, diese Kriterien ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen - und nicht in die besondere Geschäftsordnung des betroffenen Gerichts, wie es die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates akzeptiert hätte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1219/001, S. 117) - soll somit der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Vorhersehbarkeit, der in den in den Klagegründen angeführten Bestimmungen garantiert ist, eingehalten werden.

B.18.2. In den in B.13.1.3 zitierten Vorarbeiten ist zudem eindeutig angegeben, dass die Initiative zur Verweisung einer Sache an eine Kollegialkammer nicht nur vom Korpschef ausgehen kann und dass drei Fälle denkbar sind:

Daraus ergibt sich, dass der Korpschef, wenn er 'von Fall zu Fall von Amts wegen' entscheidet, eine Sache einer Kollegialkammer zuzuweisen, diese Entscheidung auf eigene Initiative, aber auch auf Ersuchen des mit der Sache befassten Einzelrichters oder auf Antrag der Parteien treffen kann.

B.18.3. Außerdem bedeutet der Umstand, dass der Korpschef 'von Amts wegen' über die Verweisung an eine Kollegialkammer entscheidet, nicht, dass seine Entscheidung nicht anhand der gesetzlichen Kriterien, die in den angefochtenen Bestimmungen aufgeführt sind, begründet werden muss.

Wenn die Parteien mit einer Begründung die Verweisung an eine Kollegialkammer beantragen, ist der Korpschef zwar - wie in den Vorarbeiten angegeben - nicht verpflichtet, dem nachzukommen, er muss aber, wenn er es ablehnt, dem Antrag der Parteien stattzugeben, seine Entscheidung anhand der gesetzlichen Kriterien begründen und seine Entscheidung muss ihnen mitgeteilt werden.

B.18.4. Schließlich muss die Verweisungsentscheidung so früh wie möglich im Verfahrensverlauf getroffen werden, um - wie in den in B.13.1.3 zitierten Vorarbeiten angegeben wird - die negativen Folgen zu vermeiden, die sich daraus ergeben, dass dieses *ab initio* vor der Kollegialkammer wieder aufgenommen werden müsste, unbeschadet neuer Elemente, durch die sich im Laufe des Rechtsstreits die Komplexität oder der Belang der Sache oder besondere und objektive Umstände herausstellen können, die die Zuweisung der Sache an eine Kollegialkammer erfordern (ebd., S. 117).

Im letztgenannten Fall muss die Entscheidung des Korpschefs in Absprache mit dem bereits befassten Einzelrichter getroffen werden, um anhand der besonderen Merkmale der Sache und der gesetzlichen Kriterien die Notwendigkeit einer Verweisung an eine Kollegialkammer zu bewerten.

Mit der angefochtenen Maßnahme soll also die Zusammensetzung des Spruchkörpers bestmöglich an die besonderen Merkmale jeder Sache angepasst werden, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem diese besonderen Merkmale eintreten.

B.18.5.1. In den in B.13.1.1 zitierten Vorarbeiten ist weiterhin angegeben, dass die Entscheidung des Korpschefs eine ‘interne Ordnungsmaßnahme, gegen die gemäß Artikel 1046 Gerichtsgesetzbuch keine Berufung eingelegt werden kann,’ ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1219/001, S. 43).

B.18.5.2. Die Verweisungsentscheidung einer Sache an eine Kollegialkammer stellt nämlich eine Ordnungsmaßnahme im Sinne von Artikel 1046 des Gerichtsgesetzbuches dar, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, da diese Maßnahme nicht geeignet ist, die Rechte der betroffenen Parteien zu verletzen.

Denn das Urteil über die Parteien des Rechtsstreits wird ausnahmsweise von einer Kollegialkammer gefällt, wenn diese kollegiale Zusammensetzung gerechtfertigt und anhand der gesetzlichen Kriterien begründet ist. Für den Korpschef gilt ‘[b]is zum Beweis des Gegenteils’ die Vermutung, ‘nur die ordnungsgemäße Funktionsweise des Dienstes im Blick zu haben, und bei allen Richtern wird ebenfalls davon ausgegangen, dass sie völlig unparteiisch entscheiden’ (Kass., 19. April 2007, vorerwähnt, Punkt 9). Sollte es den Parteien jedoch in Anbetracht der Umstände des Falles gelingen nachzuweisen, dass an der Unparteilichkeit der Richter, die in der Sache befinden, ein berechtigter Zweifel besteht, der sich aus der Zuweisung einer Sache an eine Kollegialkammer ergibt, so obliegt es ihnen, gegebenenfalls die Ablehnungsgründe geltend zu machen, die in den Artikeln 828 bis 842 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sind, oder die Rechtsmittel gegen das Urteil oder den Entscheid, das bzw. den diese Kollegialkammer erlassen hat, einzulegen und in diesem Rahmen die ordnungsgemäße Zusammensetzung insbesondere im Hinblick auf die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter, die in den in den Klagegründen aufgeführten Bestimmungen verankert sind, zu beanstanden.

Was den für nicht mehr zuständig erklärten Einzelrichter anbelangt, so verfügt er über das in Artikel 413 § 5 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Rechtsmittel, falls die Entscheidung als eine verschleierte Disziplinarmaßnahme angesehen werden kann.

B.19. Vorbehaltlich des in B.18.3 und B.18.4 Erwähnten und unter Berücksichtigung des in B.18.5.2 Erwähnten ist die dem Korpschef erteilte Befugnis, ‘von Amts wegen’ zu entscheiden, eine Sache an eine Kollegialkammer zu verweisen, mit ausreichenden Garantien verbunden, damit keine Gefahr der Willkür entsteht, wie von den klagenden Parteien vorgebracht ».

B.3.4. Der Gerichtshof sieht keinen Grund, in dieser Rechtssache anders zu entscheiden. Eine Prüfung anhand der anderen in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten nationalen und internationalen Bestimmungen führt zu keiner anderen Schlussfolgerung.

Vorbehaltlich des in B.3.3 Erwähnten sind die Artikel 91 Absatz 1 und 92 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

*In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage*

B.4.1. Die dritte Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der Artikel 88, 92 § 1/1 und 1046 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern kein Rechtsmittel gegen einen Beschluss in Anwendung von Artikel 92 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches möglich ist, während Rechtsmittel gegen die Zuteilung einer Sache gemäß der Geschäftsordnung in Ausführung von Artikel 88 § 1 des Gerichtsgesetzbuches in Anwendung von Artikel 88 § 2 des Gerichtsgesetzbuches möglich sind.

B.4.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung kann abgeleitet werden, dass sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Möglichkeit für den Angeklagten bezieht, gegebenenfalls ein Rechtsmittel gegen die Zuteilung einer Sache gemäß Artikel 92 des Gerichtsgesetzbuches einzulegen. Wie in B.1.3 erwähnt wurde, kann gegen die Zuteilung einer Sache gemäß einer besonderen Regelung zur Ausführung von Artikel 88 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, in Anwendung von Artikel 88 § 2 dieses Gesetzbuches, außer der Beschwerde, die der Generalprokurator beim Appellationshof innerhalb der Fristen und gemäß den Modalitäten, die in Artikel 642 Absätze 2 und 3 vorgesehen sind, vor dem Kassationshof einlegt, kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Angeklagte verfügt daher in keinem der beiden Fälle über ein Rechtsmittel. Ein Behandlungsunterschied liegt nicht vor. Erneut sei darauf hingewiesen, dass das Fehlen eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen im Sinne von Artikel 92 des Gerichtsgesetzbuches nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden ist, wie der Gerichtshof im vorerwähnten Entscheid Nr. 62/2018 entschieden hat (B.18.5.1 bis B.19).

B.4.3. Die Artikel 88, 92 § 1/1 und 1046 des Gerichtsgesetzbuches sind vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

*In Bezug auf die vierte Vorabentscheidungsfrage*

B.5.1. Die vierte Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der Artikel 11, 88, 92 § 1/1 und 319 Absatz 1 i.V.m. 1046 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern diese Artikel es einem Korpschef ermöglichen würden, die Zuständigkeit, infolge eines Antrags aufgrund von Artikel 92 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches zu erkennen, einem Abteilungspräsidenten zu übertragen, während ein Beschluss über einen Zwischenstreit im Zusammenhang mit der Verteilung der Sachen im Sinne von Artikel 88 § 2 des Gerichtsgesetzbuches nur vom Korpschef erlassen werden kann.

B.5.2. Wie vom Ministerrat angeführt wird, kann auf keinerlei Weise aus den in Rede stehenden Bestimmungen abgeleitet werden, dass Artikel 319 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Beschlüsse betreffend einen Zwischenstreit im Zusammenhang mit der Verteilung im Sinne von Artikel 88 § 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht angewandt werden kann.

B.5.3. Folglich besteht der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, nicht.

Die Artikel 11, 88, 92 § 1/1 und 319 Absatz 1 i.V.m. 1046 des Gerichtsgesetzbuches sind vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 91 Absatz 1 und 92 § 1 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Vorbehaltlich des in B.3.3 Erwähnten verstoßen die Artikel 91 Absatz 1 und 92 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. Die Artikel 88, 92 § 1/1 und 1046 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. Die Artikel 11, 88, 92 § 1/1, 319 Absatz 1 und 1046 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Januar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen